



An den Grossen Rat

25.5081.02

FD/P255081

Basel, 14. Mai 2025

Regierungsratsbeschluss vom 13. Mai 2025

Schriftliche Anfrage Christoph Hochuli betreffend «Parkieren auf Staatsarealen»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Christoph Hochuli dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Gemäss dem Umweltschutzgesetz Basel-Stadt § 18 ist das Parkieren von privaten Motorfahrzeugen auf Staatsarealen nicht erlaubt. Ausnahmen sind Besucherfahrzeuge auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen. In folgenden anderen Fällen kann der/die Vorsteher/in des zuständigen Departements gemäss dem Umweltschutzgesetz § 8 Abs. 2 und dem kantonalen Parkplatz-Reglement § 2 für das Parkieren von privaten Motorfahrzeugen eine Bewilligung erteilen:

- a) Für Mitarbeitende, die gemäss ärztlichem Zeugnis auf deren Benützung angewiesen sind.
- b) Bei regelmässiger, mindestens aber viermal wöchentlicher Benützung des Privatfahrzeuges für dienstliche Zwecke, oder bei Mitarbeitenden, die ihr privates Motorfahrzeug für dienstliche Piketteinsätze benützen müssen.
- c) Für Solarfahrzeuge
- d) Für Schichtmitarbeitende, die regelmässig ausserhalb der im Gleitzeitreglement definierten Normalarbeitszeit (d. h. zwischen 18.30 und 07.00 Uhr) aufgrund einer Diensteinteilung oder auf Anordnung eines/r Vorgesetzten Dienst leisten müssen und mindestens einen Arbeitsweg nachweislich nur mit einem privaten Motorfahrzeug auf zumutbare Weise zurücklegen können (wenn Hin- oder Rückweg mit einem öffentlichen Verkehrsmittel entweder gar nicht oder nicht innert einer Stunde möglich ist).
- e) Für Mitarbeitende, die sich mit andern zu einem Car-Pool von mindestens zwei Mitgliedern zusammengeschlossen haben. Mindestens eine Person des Car-Pools muss in einem Dienstverhältnis zum Kanton Basel-Stadt stehen.
- f) Für Privatfahrzeuge von Mitarbeitenden, deren Wohnung sich auf dem fraglichen Areal befindet.

Die zuständige Behörde kann oder muss – je nach Bewilligungsart – für die Benützung von Parkplätzen Entgelte erheben.

Man sieht regelmässig auf diversen eingezäunten Arealen des Kantons wie Schulen oder der Stadtgärtnerei parkierte Privatautos. Dabei geht es nicht um allfällige Ausnahmen oder Güterumschlag, sondern um regelmässiges, langzeitiges Parkieren auf Staatsarealen. Es besteht der Verdacht, dass das Parkieren von Privatautos – wahrscheinlich von Staatsangestellten – auf gewissen Staatsarealen einfach geduldet wird. Unter den Windschutzscheiben der Autos sind selten Parkbewilligungen für diese Areale sichtbar. Dadurch entsteht eine Rechtsungleichheit einerseits gegenüber Staatsangestellten, die mit anderen Verkehrsmitteln anreisen oder die für ihre Autos eine (Halb-)Tagesparkkarte kaufen und andererseits gegenüber allen anderen Autofahrenden, die für längeres Parkieren auf Allmend (Blaue Zone) auch eine (Halb-)Tagesparkkarte oder allenfalls eine Pendlerparkkarte kaufen müssen.

Die Kantonspolizei ist nicht befugt, auf Staatsarealen parkierte Motorfahrzeuge zu büßen. Die für die Areale zuständigen Behörden (z.B. Schulleitungen) müssten eine Anzeige wegen Parkieren auf dem Staatsareal bei der Kantonspolizei erstatten.

In diesem Zusammenhang bittet der Unterzeichnende den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele gültige Bewilligungen der Departementsvorstehenden – oder allenfalls von anderen Instanzen – für das Parkieren von Privatautos von Kantonsangestellten auf Staatsarealen sind zurzeit vorhanden?
2. Für welche Areale wurden diese Bewilligungen ausgestellt (Anzahl je Örtlichkeit)?
3. Aus welchen Gründen wurden die Bewilligungen erteilt (Anzahl je Grund/litera gem. Umweltschutzgesetz § 18 Abs. 2)?
4. Auf welchen Staatsarealen wird das Parkieren von Privatfahrzeugen ohne Bewilligung toleriert?
5. Weshalb wird das Parkieren von Privatautos von Kantonsangestellten auf einigen Staatsarealen toleriert und auf anderen das Parkverbot durchgesetzt?
6. Aus welchen Gründen und unter welchen Bedingungen genau werden Schichtmitarbeitenden gemäss Umweltschutzgesetz § 18 Abs. 2 lit. d Bewilligungen ausgestellt? Von welchen Departementen und an welchen Örtlichkeiten?
7. Wie viele Entgelte für Parkbewilligungen für Autos von Kantonsangestellten auf Staatsarealen wurden in den Jahren 2020 – 2024 insgesamt eingenommen (Franken pro Jahr)?

Christoph Hochuli»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Allgemeines

Die Vorgaben für das Parkieren von kantonalen Mitarbeitenden auf Staatsareal ist im Reglement betreffend Parkieren von Motorfahrzeugen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Staatsarealen (Parkplatz-Reglement, SG 163.900) festgelegt. Die Abklärungen im Rahmen der vorliegenden Anfrage haben ergeben, dass eine vertiefte Prüfung der geltenden Regelungen – u.a. aus Gründen der Aktualität und heterogenen Anwendung - notwendig ist. Der Regierungsrat hat die Verwaltung mit der entsprechenden Berichterstattung im Rahmen des Mobilitätsmanagementkonzepts für die kantonale Verwaltung beauftragt.

Die nachstehenden Aufführungen sind entsprechend als Standortbestimmung zu verstehen. Sie stimmen nicht mit der Liste überein, die der Anfragestellende anfangs 2025 erhalten hat.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Wie viele gültige Bewilligungen der Departementsvorstehenden – oder allenfalls von anderen Instanzen – für das Parkieren von Privatautos von Kantonsangestellten auf Staatsarealen sind zurzeit vorhanden?*

Die Abklärungen haben ergeben, dass derzeit 222 Bewilligungen für das Parkieren von Privatautos auf Staatsarealen ausgestellt sind.

2. Für welche Areale wurden diese Bewilligungen ausgestellt (Anzahl je Örtlichkeit)?

Areal/Ort	Anzahl Bewilligungen
Rosshof	2
Leonhardsgraben	1
Unterbrüglingen, Münchenstein	12
Talstrasse, Arlesheim	6
Magazin Hörliallee, Riehen	13
Magazin Mörsbergerstrasse	7
Magazin Münchensteinerstrasse	8
Magazin Strassburgerallee	6
Magazin Nidwaldnerstrasse	4
Magazin Allmendstrasse	2
Magazin Hochbergerstrasse	4
Magazin Lehenmattstrasse	2
Magazin Unterer Rheinweg	2
Magazin Brennerstrasse	2
Magazin Hagenaustrasse	17
Magazin Oberer Rheinweg	2
Magazin St. Alban-Ring	4
Magazin Strassburgerallee	4
Magazin Steinengraben	5
Leimenstrasse	4
Allgemeine Gewerbeschule; Schule für Gestaltung; Sekundarschule Sandgruben, Schwarzwaldallee	58
Berufsfachschule Basel	12
Malzgasse	1
Gefängnis Bässlergut	44
Total	222

3. Aus welchen Gründen wurden die Bewilligungen erteilt (Anzahl je Grund/litera gem. Umweltschutzgesetz § 18 Abs. 2)?

Grund	Anzahl Bewilligungen
Mitarbeitende mit ärztlichem Zeugnis (lit.a)	1
Privatfahrzeuge, die regelmässig dienstlich benutzt werden (lit. b)	6
Schichtarbeit (lit. d)	120
Carpooling (lit. e)	25
Keine Begründung	70
Total	222

4. Auf welchen Staatsarealen wird das Parkieren von Privatfahrzeugen ohne Bewilligung toleriert?

Das Parkieren von Privatfahrzeugen von Mitarbeitenden ohne Bewilligung auf Staatsareal ist gemäss Parkplatz-Reglement nicht vorgesehen. Einige Parkplätze sind für die temporäre Nutzung durch Mitarbeitende oder Externe reserviert. Diese Parkplätze werden für spezielle Events,

Piketteinsätze, Güterumschlag etc. unentgeltlich und ohne spezifische, persönliche Bewilligung genutzt.

Darüber hinaus besteht für Mitarbeitende die Möglichkeit, ausnahmsweise und nach vorgängiger Anmeldung einen Kundenparkplatz zu einem Tagestarif von fünf Franken zu nutzen (siehe dazu auch Antwort zu Frage 7).

5. *Weshalb wird das Parkieren von Privatautos von Kantonsangestellten auf einigen Staatsarealen toleriert und auf anderen das Parkverbot durchgesetzt?*

Die Parkieren von Privatfahrzeugen von Mitarbeitenden ohne Bewilligung auf Staatsarealen ist nicht vorgesehen. Der Regierungsrat hat die vertiefte Prüfung und Berichterstattung im Rahmen des Mobilitätsmanagementkonzepts der kantonalen Verwaltung beauftragt (siehe dazu auch Ziffer 1).

6. *Aus welchen Gründen und unter welchen Bedingungen genau werden Schichtmitarbeitenden gemäss Umweltschutzgesetz § 18 Abs. 2 lit. d Bewilligungen ausgestellt? Von welchen Departementen und an welchen Örtlichkeiten?*

Die Voraussetzungen richten sich nach § 2 Abs. 1 lit. d Parkplatz-Reglement, d.h. die Departementsvorstehenden können Bewilligungen an Schichtmitarbeiterinnen und -arbeiter erteilen, die regelmässig ausserhalb der im Gleitzeitreglement definierten Normalarbeitszeit (d. h. zwischen 18.30 und 07.00 Uhr) aufgrund einer Diensteinteilung oder auf Anordnung eines Vorgesetzten Dienst leisten müssen und mindestens einen Arbeitsweg (Hin- oder Rückweg) nachweislich nur mit einem privaten Motorfahrzeug auf zumutbare Weise zurücklegen können.

Dabei gilt es festzuhalten, dass Mitarbeitenden aufgrund der eingeschränkten Parkplatzsituation im Umfeld des Gefängnisses Bässlergut und der begrenzten Anbindung an den öffentlichen Verkehr das Parkieren auf dem Areal gestattet ist und Fahrgemeinschaften unterstützt werden, so dass der Schichtdienst effizient gewährleistet werden kann.

7. *Wie viele Entgelte für Parkbewilligungen für Autos von Kantonsangestellten auf Staatsarealen wurden in den Jahren 2020 – 2024 insgesamt eingenommen (Franken pro Jahr)?*

Parkierbewilligungen in Fr.	245'351	244'023	228'032	208'993	189'238
Kundenkarten in Fr.	860	1'090	1'015	1'625	1'275
Total in Fr.	245'351	244'023	228'032	208'993	189'238

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin